



10

9

8

7

6

5

4

9

8

7

6

5

4

3

2

1

Waffen in Kürze

Waffen sind ...

2

Keine Waffen sind ...

4

Gefährliche Gegenstände

6

Erwerb von Waffen

8

Meldepflichtige Waffen

10

Bewilligungspflichtige Waffen

12

Verbotene Waffen: halbautomatische Feuerwaffen mit
grossem Magazin

14

Verbotene Waffen: übrige

16

Verbotene Munition

19

Einfuhr von Waffen

20

Ausfuhr von Waffen

21

Waffen aufbewahren

22

Waffen tragen

23

Waffen sind ...



Feuerwaffen

Faustfeuerwaffen
z.B. Pistolen und Revolver



Handfeuerwaffen (Gesamtlänge
>60 cm oder in der Regel zweihändig
oder ab Schulter geschossen)
z.B. Handrepetierer für die Jagd,
Selbstladeflinten, Sturmgewehre



Druckluft- und CO₂-Waffen

mit Mündungsenergie von mindestens
7,5 Joule oder wenn die Gefahr einer
Verwechslung mit einer Feuerwaffe
besteht



Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen

wenn die Gefahr einer Verwechslung
mit einer Feuerwaffe besteht



**Messer**

z.B. Schmetterlingsmesser, einhändig bedienbare Messer mit automatischem Mechanismus (dazu zählen auch sogenannte federunterstützte Klappmesser)

bei Gesamtlänge >12 cm

bei Klingenlänge >5 cm

**Dolche und Wurfmesser**

mit symmetrischer Klinge <30 cm und >5cm

**Antike Waffen**

Feuerwaffen hergestellt vor 1870

Hieb-, Stich- und andere Waffen
hergestellt vor 1900

**Geräte, die dazu bestimmt sind,
Menschen zu verletzen**

Beispiele: Schlagstock, Schlagrute,
Wurfstern, Schlagring, Schleuder mit
Armstützte, Nunchaka, Tonfa

**Alle Elektroschockgeräte, einige
Sprayprodukte mit Reizstoffen
gemäss Waffenverordnung**

Ausnahme: Pfefferspray

Keine Waffen sind...

...beispielsweise



Messer



Zweihändig bedienbare Klappmesser



Einhändig manuell bedienbares
Klappmesser (ohne automatischen
Mechanismus)



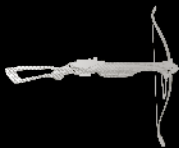
Dolch mit asymmetrischer Klinge



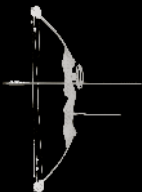
Samurai-Schwert



Pfefferspray



Armbrust



Pfeilbogen



Schweizer Armeetaschenmesser

Gefährliche Gegenstände

-
- **Gegenstände, die sich zur Bedrohung oder Verletzung von Menschen eignen**
-

-
- **Das Tragen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist verboten, wenn nicht glaubhaft gemacht werden kann, dass dies durch die bestimmungsgemäße Verwendung oder Wartung der Gegenstände gerechtfertigt ist**
-

-
- **Missbräuchlich getragene gefährliche Gegenstände können von der zuständigen Behörde beschlagnahmt und eingezogen werden**
-

Beispiele:



Hammer



Axt



Baseballschläger



Fahrradkette



Schere



Schraubenzieher

Erwerb von Waffen

-
- **Eine Waffe wird erworben, wenn sie gekauft, geschenkt, geerbt, gemietet oder ausgeliehen wird**
-

Es gibt drei Kategorien von Waffen:

- Meldepflichtige Waffen
- Bewilligungspflichtige Waffen
- Verbotene Waffen

-
- **Es gelten stets die allgemeinen Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen**
-

- Mindestalter 18 Jahre
- Nicht unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden
- Kein Anlass zur Annahme, dass Person sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährdet
- Keine Einträge wegen gewalttätiger oder gemeingefährlicher Handlung oder wegen wiederholt begangener Verbrechen/Vergehen im Strafregister

-
- **Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung benötigen für sämtliche Waffen und ihre wesentlichen Bestandteile einen Waffenerwerbsschein**
-
- **Angehörige bestimmter Staaten dürfen in der Schweiz grundsätzlich keine Waffen oder Bestandteile von Waffen erwerben (Liste der Staaten online unter www.fedpol.admin.ch)**
-

Meldepflichtige Waffen

- **Allgemeine Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen erfüllen**
- **Schriftlichen Mustervertrag von fedpol verwenden (online unter www.fedpol.admin.ch)**

Beispiele:



Kaninchentöter (einschüssig)



Soft-Air-Waffen



Alarm-, Schreckschusspistolen,
Imitationswaffen



Paintball-Waffen



Nachbildungen von einschüssigen
Vorderladern



Druckluft- und CO₂-Waffen



Handrepetierer (Sportgewehre)



Einschüssige und mehrläufige
Jagdgewehre



Handrepetierer für die Jagd



Ordonnanzreptiergewehre wie
Karabiner 11, 31, Langgewehr 11

Bewilligungs- pflichtige Waffen

- **Allgemeine Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen erfüllen**
- **Erwerb erfolgt mit Waffenerwerbsschein**
- **Gesuchsformular beim kantonalen Waffenbüro oder online bei fedpol herunterladen und mit erforderlichen Beilagen beim kantonalen Waffenbüro einreichen**

Beispiele:



Persönliche Ordonnanzwaffen, die direkt von der Armee übernommen werden



Pistolen
Bei Pistolen für Zentralfeuermunition (z.B. 9 mm Para) darf die Kapazität des Magazins 20 Patronen nicht übersteigen



Revolver



Unterhebelrepetierer (lever action)



Vorderschaftrepetierer (pump action)



Ausländische Ordonnanzrepetiergewehre, welche nicht für das Schiesswesen ausser Dienst zugelassen sind

Halbautomatische Gewehre
Bei halbautomatischen Gewehren für Zentralfeuermunition (z.B. Kaliber .223 Rem.), wie Stgw PE 90, darf die Kapazität des Magazins 10 Patronen nicht übersteigenSelbstladeflinten
Die Kapazität des Magazins darf 10 Patronen nicht übersteigen

Verbotene Waffen: halbautomatische Feuerwaffen mit grossem Magazin

- **Allgemeine Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen erfüllen**
- **Erwerb erfolgt mit Ausnahmegewilligung**
- **Erwerb möglich für Sportschützinnen und Sportschützen, Sammlerinnen und Sammler und Museen**
- **Gesuchsformular beim kantonalen Waffenbüro oder online bei fedpol herunterladen und mit erforderlichen Beilagen beim kantonalen Waffenbüro einreichen**



Halbautomatische Faustfeuerwaffen
mit grossem Magazin
(mehr als 20 Patronen)
Beispiel: Pistole mit grossem Magazin



Halbautomatische Handfeuerwaffen
mit grossem Magazin
(mehr als 10 Patronen)
Beispiel: Zivile Version des Sturm-
gewehrs 90 der Schweizer Armee

Verbotene Waffen: übrige

- **Allgemeine Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen erfüllen**
- **Erwerb erfolgt mit kantonaler Ausnahmegewilligung**
- **Gesuchsformular beim kantonalen Waffenbüro oder online bei fedpol herunterladen und mit erforderlichen Beilagen beim kantonalen Waffenbüro einreichen**



Serief Feuerwaffen

Zu Halbautomaten umgebaute
Serief Feuerwaffen (Ausnahme:
Schweizer Ordonnanzwaffe bei
direkter Übernahme von Armee)Halbautomatische Handfeuerwaffen
mit Klapp- oder Teleskopschaft, deren
Gesamtlänge ohne Funktionseinbusse
auf unter 60 cm gekürzt werden kannMilitärische Abschussgeräte
von Munition mit Sprengwirkung
(z.B. Panzerfaust)

Leichtes Maschinengewehr

Laser- sowie Nachtsichtzielgeräte,
Schalldämpfer und Granatwerfer als
Zusatz zu einer FeuerwaffeElektroschockgeräte, welche die
Widerstandskraft von Menschen
beeinträchtigen oder die Gesundheit
auf Dauer schädigen



Messer, deren Klinge mit einhändig bedienbarem automatischem Mechanismus ausgefahren werden kann (dazu zählen auch sogenannte federunterstützte Klappmesser)



Schmetterlingsmesser



Dolche und Wurfmesser mit symmetrischer Klinge



Waffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen (z.B. als Kamm getarnter Dolch oder schießender Kugelschreiber)



Geräte, die dazu bestimmt sind, Menschen zu verletzen (namentlich Schlagruten, Wurfsterne, Schlagringe, Schleudern mit Armstütze usw.)

Verbotene Munition

-
- **Erwerb, Besitz, Herstellung oder Verbringen ins schweizerische Staatsgebiet von folgenden Munitionsarten ist verboten**
-
- Munition mit Hartkerngeschossen
 - Munition mit Geschossen, die einen Explosiv- oder Brandsatz enthalten
 - Munition mit einem oder mehreren Geschossen zur Freisetzung von Stoffen, welche die Gesundheit von Menschen auf Dauer schädigen
 - Munition, Geschosse und Flugkörper für militärische Abschussgeräte mit Sprengwirkung
 - Munition mit Geschossen zur Übertragung von Elektroschocks
 - Munition für Faustfeuerwaffen mit Deformationswirkung oder hoher Penetrationsleistung

Einfuhr von Waffen

-
- **Einfuhr von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Munition oder Munitionsbestandteilen sowie Waffenzubehör (z.B. Schalldämpfer sowie Laser- und Nachtsichtzielgeräte) erfolgt mit Bewilligung von fedpol (online unter www.fedpol.admin.ch)**
-

- **Die eingeführten Gegenstände sind zusammen mit der Einfuhrbewilligung beim Zoll anzumelden**
-

Ausfuhr von Waffen

-
- **Nichtgewerbsmässige Ausfuhr von Feuerwaffen und wesentlichen Waffenbestandteilen oder Munition in Schengen-Staaten erfolgt mit Begleitschein, vorübergehende Ausfuhr von Feuerwaffen im Reiseverkehr in einen Schengen-Staat mit einem Europäischen Feuerwaffenpass**
-
- **Ausfuhr anderer Waffen, wesentlicher Bestandteile und Munition oder Munitionsbestandteile sowie Waffenzubehör in Nicht-Schengen-Staaten sowie gewerbsmässige Ausfuhr erfolgt mit Bewilligung des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO)**
-

Waffen aufbewahren

-
- **Waffen und Waffenbestandteile sind sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen**
-
- **Jeder Verlust einer Waffe ist sofort der Polizei zu melden**
-

Waffen tragen

-
- **Eine Waffentragebewilligung ist erforderlich für das Tragen einer Waffe an öffentlich zugänglichen Orten**
-
- **Bewilligung beim kantonalen Waffenbüro beantragen**
-
- **Keine Bewilligung nötig für den Transport von Waffen**
 - von und zu Kursen, Übungen und Veranstaltungen von Schiess-, Jagd- oder Soft-Air-Waffen-Vereinen sowie von militärischen Vereinigungen oder Verbänden
 - von und zu einem Zeughaus
 - von und zu einem Inhaber oder einer Inhaberin einer Waffenhandelsbewilligung
 - von und zu Fachveranstaltungen
 - bei einem Wohnsitzwechsel

Kaliber 5,56 (.223 Remington)

Copyright: fedpol

Stand August 2019

Weitere Informationen, sämtliche
Gesuche und Formulare und das
Waffenrecht online unter
www.fedpol.admin.ch

Kaliber 7 mm Rem. Mag.

07.17 25'000 860446118



1 2 3 4 5 6 7 8 9



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Polizei fedpol